

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

G.Z.L.A.VIII/4-2100/108-1962

Wien, am

Betrifft: Landtagsvorlage:
Entwurf eines Gesetzes über
eine weitere Abänderung des
Gesetzes vom 12. Juli 1935,
IGBl.Nr.154, betreffend die
Veranstaltung von Lichtschau-
spielen (4. Novelle zum Licht-
schauspielgesetz).

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 12. JUNI 1962
Zl.: 383 *Def.* - Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

In der 3. Novelle zum n.ö. Lichtschauspielgesetz, verlautbart im Landesgesetzblatt Nr. 318/1959, wurde durch die Neufassung des § 19 die Möglichkeit geschaffen, förderungswürdige Filme durch Verleihung eines Prädikates auszuzeichnen. Im Absatz 3 dieses Paragraphen wurden drei Prädikate eingeführt und zwar "besonders wertvoll", "wertvoll" und "empfehlenswert". Die Bezeichnung für das letzte Prädikat wurde in Anlehnung an die bereits im Wiener Kinogesetz 1955, IGBl. für Wien Nr. 18, enthaltene Bezeichnung gewählt, um möglichst einheitliche Prädikate in allen Bundesländern zur Anwendung zu bringen.

Auf Grund eines Übereinkommens der Bundesländer (mit Ausnahme Vorarlbergs) wurde im Jahre 1961 die "Gemeinsame Filmprädikatisierungskommission der österreichischen Bundesländer" konstituiert. Diese Kommission hat am 8. Jänner 1962 ihre Tätigkeit aufgenommen.

Bei den zahlreichen Arbeitssitzungen, welche die Kommission in der Zwischenzeit abgehalten hat, wurde von den Kommissionsmitgliedern einmütig die Auffassung vertreten, dass durch die Bezeichnung "empfehlenswert" sehr oft in der Öffentlichkeit der Eindruck entstände, dieses Prädikat wäre höher einzuschätzen, als das Prädikat "wertvoll". Bei den erwähnten Aussprachen wurde als

treffender die Bezeichnung "sehenswert" befunden, welche bereits in der o.ö.Kinogesetznovelle 1961 und im burgenländischen Lichtspielgesetz 1960 vorgesehen ist. Es wäre daher zweckmässig, in den Kinogesetzen der übrigen Bundesländer an Stelle der Bezeichnung "empfehlenswert" das Prädikat "sehenswert" zu setzen.

Da die Bezeichnung "sehenswert" das, was mit dem niedrigsten Prädikat zum Ausdruck gebracht werden soll, tatsächlich besser trifft und der jeweils begutachtete Film gerade im Vergleich zu dem Prädikat "wertvoll" nicht "empfohlen" werden soll, wird eine Abänderung des n.ö.Lichtschauspielgesetzes in dem erwähnten Sinn vorgeschlagen.

Die Landesregierung beehrt sich daher, auf Grund des in ihrer Sitzung vom gefassten Beschlusses den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle beschliessen:

- "1.) Der zuliegende Gesetzesentwurf über weitere Abänderungen des Gesetzes vom 12.Juli 1935, LGBI.Nr.154, betreffend die Veranstaltung von Lichtschauspielen (4.Novelle zum Lichtschauspielgesetz) wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

N.Ö.Landesregierung:

H i r s c h

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]